

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hollfeld

vom 10.12.2020

Die Stadt Hollfeld erlässt aufgrund der Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Kostenerhebung

Die Stadt Hollfeld erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.08.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.09.2017, außer Kraft.

Hollfeld, 10.12.2020
Stadt Hollfeld

gez.
Stern
Erster Bürgermeister